

Frauenförderung

Frauenförderung - Gesamtheit der Maßnahmen der Gesellschaft, durch die Frauen und Mütter umfassende Förderung, Hilfe und Unterstützung in Beruf, Familie und Gesellschaft erhalten und mit denen das verfassungsmäßig garantierte Recht auf / Gleichberechtigung von Mann und Frau zielgerichtet durchgesetzt wird. Der F. dienen vielfältige Rechtsvorschriften. Mit ihnen sollen günstige Bedingungen dafür geschaffen werden, daß noch vorhandene Rückstände in der Qualifizierung und der beruflichen Stellung der Frauen gegenüber der der Männer beseitigt und mehr Frauen zur Ausübung leitender Funktionen befähigt werden. So wird nach §§148, 241 AGB und in anderen rechtlichen Bestimmungen die Frau in ihrer beruflichen Qualifizierung besonders gefördert // Aspirantur / Mütter im Lehrverhältnis / studierende Mütter / Weiterbildung). Darüber hinaus haben die Betriebe jährlich einen F.plan aufzustellen, der Bestandteil des / Betriebskollektivvertrages ist und in dem betriebliche Maßnahmen zur Unterstützung weiblicher Betriebsangehöriger bei der Aus- und Weiterbildung sowie zur planmäßigen Vorbereitung von Mitarbeiterinnen auf leitende Funktionen festzulegen sind. Zur F. gehören alle Maßnahmen der / Familienförderung, denn das, was die Frau für ihre Persönlichkeitsentwicklung gewinnt, schlägt sich auch positiv im Leben der Familie nieder.

freie Werknutzung - im Interesse der gesellschaftlichen Aneignung der Schätze der Wissenschaft, Kultur und Kunst und zur Entfaltung von Wissenschaft und Kultur rechtlich gegebene Möglichkeit, ? urheberrechtlich geschützte Werke in bestimmter Weise und zu bestimmten Zwecken ohne Einwilligung des Urhebers und teilweise auch ohne Zahlung einer Vergütung an diesen zu nutzen. In welchen Formen und zu welchen Zwecken die f. W. erlaubt ist, ist ausdrücklich im Gesetz über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. I 1965 Nr. 14 S.209; im folgenden Urheberrechtsgesetz genannt) geregelt. Hierzu gehört insbesondere:

- die Vervielfältigung eines veröffentlichten Werkes zu persönlichen oder beruflichen Zwecken, z.B. die Aufnahme von Musiksendungen auf Tonband und die Verwendung im Freundeskreis (§ 23 Urheberrechtsgesetz);
- die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Musik oder der öffentliche Vortrag eines veröffentlichten Sprachwerkes, wenn Aufführung oder Vortrag keinem Erwerbszweck dienen, die Hörer oder Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden und die Mitwirkenden kein Honorar erhalten (§31 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Das gilt nicht für die bühnenmäßige Aufführung eines Musikwerkes, zu dem ein Text gehört, ferner nicht für dramatische, pantomimische und choreographische Werke;
- das Verwenden einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Sprach- oder Musik-

werkes in einer selbständigen Arbeit (Zitat) gemäß § 26 Urheberrechtsgesetz;

- das Vervielfältigen knapper Zusammenfassungen des wesentlichen Inhalts erschienener wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Werke für Informations- und Dokumentationszwecke (§ 24 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz). Wird ein Werk zitiert oder zum Zwecke der Information und Dokumentation verwendet, ist gemäß § 28 Urheberrechtsgesetz die Quelle anzugeben (Autor, Werktitel, Erscheinungsort und -jahr). Rundfunk, Fernsehfunk, den volkseigenen Filmstudios und der Presse ist die Sendung, die Vorführung, der Abdruck oder das Fotografieren veröffentlichter Werke ohne Einwilligung des Urhebers und ohne Zahlung eines Urheberhonorars gestattet, wenn diese Werke oder Teile von ihnen im Rahmen von Berichten über Tagesereignisse zur öffentlichen Information gesendet, vorgeführt oder vervielfältigt werden (§32 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Rundfunk und Fernsehfunk können ohne Einwilligung des Urhebers jedes veröffentlichte Werk unverändert gegen Entgelt nach den staatlichen Honorarordnungen senden. Der Urheber ist namentlich zu nennen und von der Sendung zu benachrichtigen (§ 32 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz).

Freiheit ? Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ? Menschenrechte / Recht auf freie Meinungsäußerung / sozialistische Grundrechte und -pflichten / Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit der Bürger

Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens - Grundrecht der Bürger gemäß Art. 27 Abs. 2 Verfassung. Es steht in engem Zusammenhang mit dem / Recht auf freie Meinungsäußerung und bildet zugleich dessen wichtige Garantie und Konsequenz. Mit ihm wird die öffentliche Meinungsäußerung gewährleistet, die Herausbildung fundierter Meinungen gefördert und dem Bürger eine freie und sachliche Information gesichert. F. bedeutet, daß die Publikationsorgane ungehindert im Dienste des werktätigen Volkes wirken können und alle Möglichkeiten haben, zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und zur Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten beizutragen. Es gibt keine Pressezensur. Die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse befreite die Publikationsorgane vom Diktat allmächtiger Monopole. Dagegen bilden Massenmedien in kapitalistischen Ländern ein mächtiges Instrumentarium, um die Menschen im Interesse des Großkapitals zu manipulieren. Eine wichtige Seite des Kampfes der Arbeiterklasse und aller demokratischen Kräfte in diesen Ländern für Frieden, Demokratie und sozialen Fortschritt ist es daher, Pressefreiheit zu erringen bzw. sie zu verteidigen und gegen die unheilvolle Tätigkeit von Imperien der Meinungsmache vorzugehen. In der DDR sind Fernsehen und Rundfunk Institutionen des sozialistischen Staates. Träger der Presseorgane sind vor allem die politischen Parteien sowie gesellschaftliche Organisationen. Die Verlage arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralko-